OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606140/4/KHa

Datum:
Linz, 30. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des E P, vertreten durch die K Rechtsanwaltssocietät Dr. L J K Dr. J M, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 6. Juli 2023, GZ: VStV/923300707589/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. November 2023

zu Recht:

I. Die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 38,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Juli 2023, GZ: VStV/923300707589/2023, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 18. März 2023 um 2:55 Uhr in Wels, Salzburger Straße 146 in Richtung Westen, mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 35 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden. Dadurch habe die Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß der Strafnorm des § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 190,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 8 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde eingebracht und darin zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer arbeitslos sei und Arbeitslosengeld in Höhe von 44,52 Euro täglich beziehe. Weiters sei der Beschwerdeführer für seine Gattin und ein minderjähriges Kind sorgepflichtig. Dies sei von der belangten Behörde nicht entsprechend berücksichtigt worden. Zudem tue dem Beschwerdeführer die Geschwindigkeitsüberschreitung, welche aus Unvorsichtigkeit erfolgte, leid, weshalb dieser nunmehr ein reumütiges Geständnis abgebe. Es könne somit mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden bzw. sei jedenfalls unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe geboten.

I.3. Mit Schreiben vom 9. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 27. November 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilnahm. Sowohl der Beschwerdeführer als auch die belangte Behörde haben entschuldigt an der Verhandlung nicht teilgenommen. Im Zuge der Verhandlung legte der

Beschwerdeführervertreter eine Bestätigung des AMS vom 10. Oktober 2023 hinsichtlich des Bezuges von Arbeitslosengeld vor.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 18. März 2023 um 2:55 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in Wels, Salzburger Straße 146 in Richtung Westen und überschritt dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 35 km/h. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen.

Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfene Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zur Tatzeit am Tatort in seiner Beschwerde dem Grunde nach zugestanden und ausdrücklich ausschließlich die Strafbemessung durch die belangte Behörde bekämpft.

II.2. Der Beschwerdeführer bezieht Arbeitslosengeld in der Höhe von 44,52 Euro täglich und ist für ein minderjähriges Kind sorgepflichtig. Die Ehegattin des Beschwerdeführers befindet sich derzeit in Karenz und bezieht Kinderbetreuungsgeld.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen insgesamt drei rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche noch nicht getilgte Vormerkungen auf. Eine dieser Vormerkungen betrifft einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung (§ 18 Abs. 2 StVO), die beiden weiteren Vormerkungen haben jeweils den Verstoß gegen § 23 Abs. 1 IntG zum Gegenstand.

III. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem Akteninhalt der belangten Behörde, aus dem Straferkenntnis sowie aus der Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers.

Die Feststellungen zum Einkommen des Beschwerdeführers basieren auf den Angaben des Beschwerdeführers sowie aus der vorliegenden Mitteilung über den Leistungsanspruch des AMS Grieskirchen vom 10. Oktober 2023. Dass der Beschwerdeführer für ein minderjähriges Kind sorgepflichtig ist und sich die Ehegattin des Beschwerdeführers derzeit in Karenz befindet und Kinderbetreuungsgeld bezieht, ergibt sich aus den diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführervertreters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. November 2023.

Hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen wird auf im Behördenakt einliegenden Auszüge aus den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen den Beschwerdeführer betreffend verwiesen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Beschwerdeführer richtet seine Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe, sodass der Schuldspruch gemäß Straferkenntnis vom 6. Juli 2023, GZ: VStV/923300707589/2023, in Rechtskraft erwachsen ist und somit seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich lediglich die Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden kann.

IV.2. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Da der Beschwerdeführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 35 km/h überschritten hat, kommt die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2d StVO zur Anwendung.

IV.3. Zur Strafbemessung im Allgemeinen:

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Überdies sind die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Straf-zumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus

normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.4. Zur Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG:

Zum Zweck der durch den Beschwerdeführer übertretenen Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO ist auszuführen, dass die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr ist. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Dass durch die Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO geschützte Rechtsgut ist daher als überaus wesentlich und bedeutend zu qualifizieren.

Zudem hat der Beschwerdeführer das Rechtsgut durch Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in geradezu typischer Weise beeinträchtigt,

sodass die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die Tat in typischer Art und Weise erfolgte, und somit nicht von einer geringfügigen Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die Tat ausgegangen werden kann. Auch wurden vom Beschwerdeführer keine Umstände vorgebracht, die auf ein geringes Verschulden des Beschwerdeführers an der Überschreitung der Geschwindigkeit schließen lassen.

Das Vorgehen mittels Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG scheidet somit mangels Vorliegens der gesetzlich normierten Voraussetzungen aus.

IV.5. Zur konkreten Strafbemessung:

IV.5.1 Im Verfahren sind keine Milderungsgründe hervorgekommen, die dem Beschwerdeführer zu Gute gehalten werden könnten. Aufgrund der vorliegenden rechtskräftigen und nicht getilgten verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen kommt dem Beschwerdeführer auch der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute.

Ein vom Beschwerdeführer angeführtes reumütiges Geständnis, wie dies vom Beschwerdeführer vorgebracht wurde, liegt verfahrensgegenständlich ebenfalls nicht vor. Von einem als Milderungsgrund zu wertendem reumütigem Geständnis kann nur dann gesprochen werden, wenn der Beschuldigte das Vorhandensein aller Tatbestandsmerkmale zugegeben hat, also sowohl in Ansehung der objektiven wie der subjektiven Tatseite uneingeschränkt geständig ist. Das bloße Zugeben des Tatsächlichen ist hingegen nicht als solcher mildernder Umstand zu werten (dazu: VwGH 23.02.2017, Ro 2015/09/0013). Ein reumütiges Geständnis liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Täter offenkundig keine Schritte unternahm, den ihm zur Last gelegten rechtswidrigen Zustand zu beenden bzw. dieser beim Betreten werden ein reines Tatsachengeständnis abgibt. Ein bloß gegen den Strafausspruch gerichtetes Rechtsmittel oder die bloße Einschränkung des Rechtsmittels auf die Strafhöhe sind nicht als ein einem Geständnis gleichkommenden Milderungsgrund zu werten (dazu VwGH 30.01.2015, 2011/17/0081). Das Zugestehen der Verwaltungsübertretung durch den Beschwerdeführer in der Beschwerde sowie die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe können nach dem Feststehen einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach erfolgter Geschwindigkeitsmessung mittels stationärem Radarmessgerät somit nicht als reumütiges Geständnis im Sinne eines Milderungsgrundes bei der Strafbemessung qualifiziert werden.

Sonstige Milderungsgründe wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht, sodass zugunsten des Beschwerdeführers insgesamt betrachtet keine Milderungsgründe vorliegen. Auch besondere Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

IV.5.2. Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedeutung des durch den Beschwerdeführer übertretenen Rechtsgutes sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer keine Milderungsgründe zu Gute kommen, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst bei Berücksichtigung des geringen Einkommens des Beschwerdeführers in Höhe von rund 1.330,00 Euro sowie im Hinblick auf die Sorgepflichten für ein minderjähriges Kind und für die Ehegattin (die derzeit Kinderbetreuungsgeld bezieht) die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 190,00 Euro als insgesamt betrachtet tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt eine Geldstrafe in der genannten Höhe ausreichend Rechnung.

Die Bezahlung der Geldstrafe ist dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse im verfügten Ausmaß zudem auch ohne Einschränkung seiner Lebensführung zumutbar. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 3,8 % der Maximalstrafdrohung des § 99 Abs. 2d StVO (Geldstrafe im Strafrahmen von 150,00 Euro bis 5.000,00 Euro), sodass sich gemäß den obigen Ausführungen für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die belangte Behörde hat das ihr im Rahmen der Strafzumessung zukommende Ermessen somit nicht überschritten. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Zudem wird der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen hingewiesen. Diesbezüglich ist mit der belangten Behörde Kontakt aufzunehmen.

IV.5.3. Zur beantragten Anwendung des § 20 VStG ist auszuführen, dass gemäß der Regelung des § 20 VStG die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden kann, sofern die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Da verfahrensgegenständlich weder Milderungsgründe noch Erschwerungsgründe vorliegen, kommt eine außerordentliche Milderung der Geldstrafe gemäß § 20 VStG nicht in Betracht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerde-

führer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht durchgedrungen ist, hat dieser einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 38,00 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung sowie zu den Voraussetzungen des § 20 VStG sowie zur Ermahnung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Kriterien der Strafbemessung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Einzelfall abstellt. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas